

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

## Stück XLV.

Breslau, den 6. November 1833.

### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

- Nr. 1464, die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29. September d. J., wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlich ist;
- = 1465, die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preussischen See-Schiffer zur Mitnahme verunglückter, vaterländischer Schiffsmänner. Vom 5ten October d. J., und
- = 1466, die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6ten desselben Monats, über das bei Berichtigung des Besiz-Titels in Folge der Kabinetts-Ordre vom 31. October 1831, von den Hypotheken-Behörden zu beobachtende Verfahren.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die ausgebrochene Vieh-Krankheit betreffend.

Den neuesten Grenz-Nachrichten zu Folge, hat sich in Mähren, namentlich im Olmüger Kreise und vorzüglich in der Stadt Schömberg und deren Umgegend unter dem Rindvieh eine bedenkliche Krankheit geäußert, welches dem Publikum zur Warnung vorläufig bekannt gemacht wird.

Breslau, den 3. November 1833.

I.

No. 77.  
Wegen der bei  
Sr. Majestät  
dem Könige  
und den Mi-  
nisterien anzu-  
bringenden  
Gesuche und  
Beschwerden.

Auf Veranlassung eines Rescripts des Königl. Staats-Ministerii vom 13. d. M., wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs das nachstehende Publikandum wegen der bei Seiner Königlichen Majestät und Allerhöchst Dero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden d. d. Berlin, den 14. Februar 1810 zur genauesten Nachachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht.

## P u b l i k a n d u m.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmitttelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlasset, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

- I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuer-Sachen, Unterstützungs-, Remissions- und dergleichen Gesuche, bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath, oder der sonstigen Amts-Behörde, und die Justiz-Sachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Oberlandesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Kollegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurteilten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

- II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

- III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.
- IV. Ein Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und an Allerhöchst Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Oberlandesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.
- V. Wer den unter den Num. I und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergangung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.
- VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungs-Fall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöht.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

- VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren, und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfänden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in Nr. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerium Vorstel-

lungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben näher zum Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen Nr. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der Nr. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14 tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungs-Falle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei fernern Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöht werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wider böshafte und unmuthwillige Quärentanten, wider heimliche Winkelschрифsteller und Consulanten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß stattfindet, Kraft und Anwendung.

Seine königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 14. Februar 1830.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Hierbei wird zu I. des vorstehenden Publikandi bemerkt, daß Beschwerden gegen Unterbehörden und Beamte, die nicht resp. unter den königlichen Regierungen oder Oberlandesgerichten stehen, zunächst bei deren vorgesetzten Behörden, als z. B. dem königlichen Provinzial-Steuer-Directorio, der königlichen General-Kommission, dem königl. Ober-Berg-Amte, den königlichen Intendanturen u. angebracht werden müssen.

Breslau, den 29. October 1833.

Königliche Regierung.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Es hat sich in der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17ten September d. J. wegen Einlösung der unzinzbaren vormalig Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Lit. E. unter 50 Rtlr. (Amtsblatt, Stück XLI, S. 333) bei Bezeichnung der einzulösenden Appoints ein Fehler eingeschlichen, und muß es statt der Beträge: 33. 35. 37. 39. mit der allegirten Skala übereinstimmend heißen: 34. 36. 38; es wird solches daher hiermit berichtigt.

Breslau den 27. October 1833.

Königliche Regierung.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts u.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß die Kreis-Justizräthe und Untergerichte des Departements an Exekutions- und Meilengebüren, wenn das durch Exekution beizutreibende Objekt nur 20 Rtlr. oder weniger beträgt, zu hohe Quanta einziehen.

In Beziehung auf die hierüber ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripte vom 31sten August 1813, 6ten September 1832, 2ten October 1828 und 2ten März 1833 wird in Erinnerung gebracht:

daß wenn die beizutreibende Summe 20 Rtlr. oder weniger beträgt, der Exekutor nur ein nach richterlichem Ermessen zu bestimmendes Pausch-Quantum erhalten darf, welches nicht bloß die Exekutions-Gebühren, sondern auch die Reise- und Zehrungs-Kosten vertritt, daher außer dem Pausch-Quantum solche Gebühren nicht besonders liquidirt werden dürfen.

Desgleichen finden für die durch Exekution einzuziehenden Kosten-Beträge unter 1 Rtlr. weder die sonst zulässigen Kosten für die Exekutions-Verfügungen, auch nicht Kopialien noch Exekutions- und Meilen-Gebühren für den Exekutor statt.

Jede hiergegen laufende Ueberhebung wird als Sportel-Ueberschreitung gerügt werden. Breslau, den 28. October 1833.

Zur Kenntniß des Publikums und der Behörden wird der Umfang der Jurisdiction des Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz hierdurch bekannt gemacht.

Dem gedachten Land- und Stadt-Gericht sind in Betreff der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit unterworfen

- I. Städte: 1) Trebnitz bestehend: a) aus der Stadt; b) aus dem Unger; c) aus dem polnischen Dorfe; d) aus den Mühlen.  
2) Stroppen.

No. 72.  
Beyn der Höhe der Exekutions- und Meilen-Gebühren bei Objekten unter 20 Rthlr.

No. 75.  
Den Umfang der Jurisdiction des Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz betr.

- II. Dorfschaften: 3) Beckern. 4) Bentkau. 5) Groß = Biadausche.  
 6) Klein = Biadausche. 7) Briesche. 8) Briesen. 9) Brodowtze.  
 10) Buschwitz. 11) Cainowe. 12) Groß = Commerowe. 13) Klein =  
 Commerowe. 14) Domnowitz. 15) Droschen. 16) Ober = Frauwal-  
 dau. 17) Nieder = Frauwaldau. 18) Klein = Graben. 19) Grohowe.  
 20) Katholisch = Hammer. 21) Polnisch = Hammer. 22) Deutsch = Ham-  
 mer. 23) Lassaterey. 24) Janischguth. 25) Nieder = Rachel.  
 26) Kniegnitz. 27) Kobelwitz. 28) Kottwitz. 29) Koberke.  
 30) Poffen. 31) Maltshawe. 32) Maluschütz. 33) Groß = Mertinau.  
 34) Klein = Mertinau. 35) Neyberey. 36) Neuhof. 37) Parnize. 38) Pa-  
 vellau. 39) Pfaffenmühle. 40) Pflaumendorf. 41) Pirbischau.  
 42) Freigut Klein = Raake. 43) Radelau. 44) Raschen. 45) Kur.  
 46) Schawoine. 47) Schickwitz. 48) Schimmerau. 49) Schlot-  
 tau. 50) Schlottauer Mühle. 51) Schwundnig. 52) Klein =  
 Schwundnig. 53) Antheil Klein = Schwundnig. 54) Skorschenine.  
 55) Tockern. 56) Groß = Totschen. 57) Klein = Totschen. 58) Trzemesse.  
 59) Tschachawe. 60) Groß = Ujeschütz. 61) Klein = Ujeschütz. 62) Wischawe.  
 63) Würzen. 64) Freigut Klein = Zauche. 65) Vogtei Zirkwitz.

III. Im landrathlichen Kreise Militzsch:

- 66) Groß = Lahse. 67) Klein = Lahse. 68) Groß = Perschnitz. 69) Klein =  
 Perschnitz.

IV. Im landrathlichen Kreise Delß:

- 70) Fideicommiss = Gut Groß = Schwundnig. 71) In Juliusburg und  
 72) in Medzibor die Beamten der Post = Expedition.

Breslau den 21. October 1833.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Dem Haupt-Zoll-Amts-Etablissement bei Zabrzez ist, anstatt der bisherigen Be-  
 nennung Berun Zabrzez der Name

Neu Berun

beigelegt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Steuer-Behörden und  
 des handelstreibenden Publikum gebracht wird. Breslau, den 27. October 1833.

Der Geheime Ober = Finanz = Rath und Provinzial = Steuer = Director.  
 v. Bigeleben.